

Schlüsse nur unter der Bedingung gemacht habe, daß die Sequestration auf die an den Staat cedirten Familiengüter des Rheine aufgehoben werde. Da diese Bedingung nicht erfüllt worden, sei die Lage dieselbe, die sie vorher gewesen. Der Minister beabsichtigte weitere Schritte zur Aufhebung des Sequesters, denn es sei schlechterdings notwendig, daß bezüglich der Hypothek des Hauses Rothschild eine Regelung eintrete. Das Haus Rothschild habe erklärt, daß es absolut keine Zahlung leisten werde, wenn die Hypothek nicht geregelt sei. Sobald der Minister von dem Hause Rothschild Zahlung erhalte, würde er den Gläubigern verhältnismäßige Zahlungen leisten. Schließlich erklärt der Minister die früheren Anerbietungen des Unterstaatssekretärs Blum ausdrücklich für nichtig und lehnt jedes Eingehen auf weitere Verhandlungen ab. „Jeder Gläubiger könne thun, was er wolle.“

* Dresden, 21. Jan. Der zur hiesigen preussischen Gesandtschaft versetzte Legationssekretär Graf Herbert v. Bismarck wird demnächst hier eintreffen.

Die Strafgewalt des englischen Parlaments über seine Mitglieder.

— Leipzig, 22. Jan. Die den Motiven zu dem Gesetzentwurf wegen der Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder im Anhang beigefügten Ausführungen über die parlamentarischen Ordnungen anderer Länder sind leider nicht mit veröffentlicht worden. Ueber das, was in England in solchen Dingen Brauch ist, gibt eine Schrift Auskunft: „Das englische Parlament und sein Verfahren“, von Thomas Erskine May, Clerk des Hauses der Gemeinen. *) Dieser Schrift entnehmen wir folgende Ausführungen (S. 278 fg.):

„Kerkerungen gegen das Parlament oder eines der Häuser sind verboten. Dergleichen tadelnswürdige Kerkerungen werden nur in der Leidenschaft gemacht. Zur Ordnung gerufen, muß der Redner den Fehltritt, zu welchem er sich hat hinreissen lassen, zurücknehmen oder erläutern, und eine befriedigende Entschuldigung machen. Unterläßt er es, das Haus in dieser Art zu versöhnen, so wird er mit einem Beweise oder Faßt bestraft. . . . Unerbittliche und schmähende Kerkerungen über ein Gesetz verdienen gleichen Tadel wie eine gegen das Parlament gerichtete unschuldige Sprache. Denn darin liegt eine Beleidigung gegen die bei der Gesetzgebung Theilgenommenen. Dergleichen sind auch geeignet, Mißachtung gegen das Gesetz in der öffentlichen Meinung zu erregen. . . . Die Beschuldigung schlechter oder anderer als der ausgesprochenen Absichten gegen ein Mitglied des Hauses, die falsche Wiedergabe der Rede eines andern, die Beschuldigung der Lüge oder Hinterlist, Beleidigung und Beschimpfung jeder Art, all dergleichen ist unparlamentarisch und fordert sofortiges Einschreiten.“

Das Haus der Gemeinen besteht auf Zurücknahme jeder Beleidigung Kerkerung und auf einer Entschuldigung, welche sowohl das Haus als das beleidigte Mitglied befriedigt. Wird die Entschuldigung verweigert, oder will der Beleidigte sich nicht für befriedigt erklären, so beugt das Haus der weiteren Verfolgung des Streitigen dadurch vor, daß es beide Mitglieder dem Sergeanten in Gewahrsam gibt. Die Entlassung erfolgt nicht früher, als bis sich beide dem Hause willfährig zeigen und die Versicherung abgegeben haben, von weiteren feindlichen Schritten absehen zu wollen. Fordert ein Abgeordneter einen andern wegen Kerkerungen, die im Parlament gemacht sind, zum Zweikampfe heraus, so ist das ein Privilegienbruch und wird als solcher behandelt, wenn dem Hause nicht eine völlig befriedigende Entschuldigung gemacht wird.

*) Deutsch von D. G. Oppenheim (Leipzig, S. Wenzelsohn, 1860).

ihm die Achtung selbst bereit sichern, die vielleicht an ihm als Herausgeber der „Wolfenbüttler Fragmente“ Anstoß nehmen.

Bei ihm trifft zu, was sonst selten vorkommen mag, daß in seiner Hand auch die schärfste und weitestgehende Wahrheit nichts Verlegendes, ja selbst wieder etwas Beruhigendes und Versöhnendes hat — gleich jenem Speer in der alten Fabel, der die Wunden heilte, die er schlug — und zwar darum, weil Lessing sich nie des Besitzes einer Wahrheit überhebt, nie unbuldsam ist gegen Andersdenkende, wofür nur diese nicht Unbuldsamkeit üben, endlich weil man deutlich erkennt, wie es ihm immer nur um die Wahrheit ganz allein, nicht um den egoistischen Triumph seiner Meinung als der seinigen, viel weniger noch um äußern Ruhm oder Vortheil zu thun ist.

Lessing war, was nicht alle Dichter und nicht alle Denker sind, neben dem Dichter und Denker auch ein Mann im vollsten Sinne des Wortes, ein Charakter. Er hatte einen schweren Kampf mit dem Leben zu bestehen, und er hat ihn rühmlich bestanden. Er ward nicht kleinmüthig, wie lange er auch angestrengt ringend gegen Schwierigkeiten aller Art um eine Stellung im Leben und in der Literatur kämpfen mußte, und er ward dann nicht übermüthig, als er sich eine solche erkämpft hatte. Nie hat er sich herbeigelassen, den Großen zu schmeicheln oder sich nur in ihre Nähe zu drängen, aber dem wahrhaft Großen, wo immer er es fand, auf dem Throne oder im Bürgerhause, hat er stets gern und ohne falschen Stolz gehuldigt. Ein aufrichtiger Bewunderer der Regententugenden und der Ruhmesthaten Friedrich's des Einzigen, war er

Meinung, so sind diese Worte sofort zu vermerken. Verlangt ein Mitglied deren Niederschrift, so wird der Sprecher, falls es der Wille des Hauses ist, dem Clerk hierzu Anweisung erteilen.

Bei Störungen der Debatte durch Zwischenrufe kann der Sprecher die Störer „zur Ordnung“ rufen, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, sie namhaft machen und dem Hause die Rüge überlassen. Es geschah auch, daß der Sprecher einen solchen Ordnungsführer anwies sich zu entfernen. Bei einer groben und sorgföhrten Ordnungsföhrung wurde der Betreffende nicht nur angewiesen, sich zu entfernen, sondern man beschloß auch, daß er wegen seines ordnungswidrigen Betragens zur Faßt gebracht werden solle. Vergehen solcher Art in einem Ausschusse werden dem Hause berichtet, damit es das Nöthige vorsehe.

In gewöhnlichen Fällen ist die Verletzung der Ordnung des Hauses klar und wird von dem Sprecher sofort, ohne Aufforderung, gerügt; in andern Fällen wird er dazu aufgefordert. Er entscheidet ohne weiteres und fordert die wider die Ordnung Verstoßenden auf, sich dem zu fügen, was er für Regel erklärt. Fehlt es an einer bestimmten Vorschrift, dann überläßt der Sprecher dem Hause die Entscheidung.

Das Aussehen des Sprechers ist das Zeichen allseitigen Schweigens und das Aufhören jeder Debatte. Abgeordnete, welche sich nicht schweigend verhalten, werden von der Mehrheit des Hauses mit lautem Rufe „Order“ zur Ordnung gerufen.

Es gilt als Regel, daß das Mitglied, über dessen Vornehmen Erörterungen stattfinden sollen, sich während der Debatte entfernt. Ueblich ist es, dasselbe die erhobene Anschuldbung mit andern zu lassen und seine Entschuldigung zu vernehmen; dann muß es das Haus verlassen.

Ausstosung aus dem Parlament, zugleich mit Unfähigkeitserklärung zur Wiederwahl, zunächst für die laufende Sitzungsperiode, kam früher (noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts) vor, doch lehrten sich die Wähler in dem einen Falle (gegen Willkes) nicht daran; sie wählten den Ausgestoßenen wieder; das Unterhaus stieß ihn wieder aus. Noch früher (im 16. und 17. Jahrhundert) finden wir auch Beispiele von Ausstosung mit Verhängung gänzlicher Wahlunfähigkeit. Doch werden solche Fälle als Ueberschreitungen der Befugnisse seitens des Unterhauses betrachtet, weil Ein Haus allein nicht einen Grund der Wahlunfähigkeit schaffen kann, der nicht vom Gesetze aufgestellt ist. „Die Ausstosung“, sagt May (S. 56), „bleibt in der Regel für solche Vergehen vorbehalten, welche Mitglieder unfähig machen, einen Sitz im Parlament einzunehmen und, falls sie strafflos ausgingen, das Ansehen des Parlaments zu beeinträchtigen geeignet sein würden. Man stieß Mitglieder aus, welche sich am offenen Auftruh betheiligten, welche sich schuldig gemacht hatten des Meineids, des Betruges, der Bestechung bei Ausübung der Pflichten eines Mitgliedes des Hauses — oder wegen Schmähsüngen und anderer Vergehen gegen das Haus selbst. Man ließ in der Regel den Abgeordneten an seinem Plage erscheinen, bevor der Beschluß seiner Ausstosung gefaßt ward.“

Der Fall, der ganz neuerdings im preussischen Abgeordnetenhaus vorgekommen, wo der Präsident sich außer Stande erklärte, eine Privatperson außerhalb des Hauses gegen beleidigende Kerkerungen eines Mitgliedes zu schützen, findet nach englischem Parlamentsrecht seine Erledigung auf andere Weise. Nämlich durch die Fiction, daß die Verhandlungen des Parlaments nicht öffentlich seien, folglich auch die Kerkerungen der Mitglieder nicht bekannt würden. „Beröfentlicht ein Parlamentsmitglied seine Rede“ (wir lassen wieder May sprechen, S. 104), „so wird der Druck als eine mit den Verhandlungen des Parlaments in keinem Zusammenhange stehende Veröffentlichung an-

gesehen.“ Es werden mehrere Erkenntnisse englischer Gerichtshöfe angeführt, welche in solchen Fällen den wegen Privatbeleidigung Angeklagten verurtheilten — nicht, weil er die Beleidigung im Parlament ausgesprochen, sondern weil er sie veröffentlicht hatte. Nämlich unterliegt dem gleichen Schicksal auch jeder Dritte, der eine solche beleidigende Kerkerung auf eigene Hand zu veröffentlichen wagen würde. Berichte über Parlamentsverhandlungen sind in England nicht ohne weiteres straflos wie bei uns; nur die auf ausdrücklichen Befehl eines der Häuser veröffentlichten Berichte sind es, auch diese erst seit dem berühmten Falle Stoddale gegen Hansard, der sich im dritten und vierten Regierungsjahre der Königin Victoria zutrug, wo bekanntlich der Drucker des Parlaments wegen eines auf Befehl des Unterhauses veröffentlichten Berichtes, durch den eine Privatperson sich beleidigt fand, von dem Gericht verurtheilt und gefangen gesetzt ward, was das Unterhaus seinerseits als einen Privilegienbruch betrachtete und an dem Gerichtsdienere, der jenen gefangen genommen, dadurch ahndete, daß es denselben durch seinen Sergeant at arms in das Parlamentsgefängnis einsperren ließ.

Vom preussischen Landtage.

* Berlin, 21. Jan. Das Abgeordnetenhaus verhandelte in seiner heutigen Sitzung über das technische Unterrichtswesen.

Nach dem Antrage der Budgetcommission empfahl der Berichterstatter Abg. Graf Limburg-Stürum, unter Belassung der Navigations-, Steuermanns- und Schifferschulen bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe der Uebertragung des gewerblichen Unterrichtswesens auf das Cultusministerium in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise zuzustimmen.

Abg. Frhr. v. Heereman trat diesem Antrage entgegen, nicht allein weil er die Leitung des Schulwesens in der Hand des gegenwärtigen Cultusministers mit Rücksicht auf den Culturkampf überhaupt nicht gutheißen könne, sondern weil er auch die Belassung des gewerblichen Unterrichts bei der Bauverwaltung aus technischen Gründen für zweckmäßiger halte. Dem Vorschlage der Budgetcommission auf Einsetzung einer ständigen Commission aus Mitgliedern des Cultusministeriums, des Handelsministeriums und Vertretern des Gewerbe- und Handwerkerstandes zur Begutachtung wichtiger Verwaltungsfragen des technischen Schulwesens könne er nur beistimmen, dagegen empfahle er die Ablehnung des von dem Abg. Fricius gestellten Amendements, welches auch Vertreter der Reichsbehörden in jene Commission hineinziehen wolle. Eine solche Vermischung von Staats- und Reichsangelegenheiten führe zu den größten Unzuträglichkeiten.

Der Regierungskommissar Geheimrath Jacobi erwiderte, daß das technische Unterrichtswesen aus innern Gründen nur entweder demjenigen Ministerium, welches die allgemeinen Fragen des Handels und der Gewerbe zu entscheiden habe, oder dem Cultusministerium unterstellt werden könne. Nachdem durch die jüngsten Reformveränderungen das Handelsministerium in nähere Verbindung mit der Verwaltung der Reichsangelegenheiten gebracht worden sei, bleibe keine andere Wahl übrig als die Uebertragung des technischen Schulwesens auf das Cultusministerium. Den Antrag

doch nicht blind gegen die Ausartungen gewisser von dem großen Könige zu einseitig gepflegter Geistesrichtungen. So hoch er das echt deutsche Wirken Friedrich's als Regent verehrte, so unerbittlich war und blieb er gegen die von denselben leider bevorzugte und nachgeahmte fremdländische Geschnadrichtung, und es konnte ihn darin auch nicht beirren, daß er sich damit wahrscheinlich die Gunst des großen Königs und eine ihm selbst zusagende feste Lebensstellung in Berlin verscherte.

Diese so stolze und dabei doch so bescheidene Mannestugend Lessing's, sein unbestechlicher Forschertrieb, seine Selbstlosigkeit in der Auffassung und Vertheidigung der Wahrheit — möchten doch diese edelsten Eigenschaft eines hervorragenden Genies von ihm sich vererben auf die, welche in seinen Bahnen wandeln, sei es auf den Gebieten ästhetischer und philologischer, oder auf denen philosophischer und religiöser Kritik! Und möchte in diesem Sinne das Wort in Erfüllung gehen, welches nach Lessing's Tode Goethe sprach: „Da du noch lebst, verehrten wir dich als einen der Meister. Da du geschieden, gebest über die Geister dein Geiſt!“

Aus Berlin berichtet die „Post“: „Professor Eduard Meyerheim ist in der Nacht vom 17. zum 18. Jan. im 71. Lebensjahre gestorben. Ein unheilbares Nervenleiden hat seinem thätigen Leben ein Ziel gesetzt. Man darf ihn als den Begründer der berliner Genremalerei bezeichnen, die sich zwar im Laufe der Zeit in technischer Hinsicht weit von ihm entfernt, die ihn aber niemals an Gemüthsstärke übertroffen hat. Professor Meyerheim ist der Vater zweier Söhne, Franz und Paul, die sich schon jetzt in der Ge-

sichte der berliner Malerei einen Namen erworben haben, der dem ihres Vaters Ehre macht. Paul Meyerheim hat vor zwei Jahren das Bildniß des Verstorbenen mit einer Meisterhaft gemalt, die in jedem Zuge von der Liebe und Verehrung zeugt, welche der Sohn dem Vater zollte. Das berliner Publikum konnte damals auf der akademischen Kunstausstellung in die wohlwollenden Züge des guten alten Meisters blicken, der die Ziele seiner Kunst noch nicht in augenblendender Technik, sondern in geistiger Vertiefung sah. Professor Meyerheim, ein geborener Danziger, war seit 1830 in Berlin anständig und Mitglied der königlichen Akademie der Künste.“

— In Leonberg (Württemberg) hat das freche Auftreten der Bettler die dortigen städtischen Betretungen veranlaßt, zum Schutze der Einwohner wieder ein Ordnungsgesetz einzuführen; es wurde aber zugleich festgesetzt, daß nur solche es erhalten, welche eine Stunde lang Holz gesägt oder gespalten haben, wozu im untern Rathhausraume Holz, Sägen und Beile bereit gehalten wurden. Das Ergebnis eines Monats ist folgendes: Bearbeitet haben 203 Mann; hiervon erhielten nach ihrer Wahl je 20 Pf. 177 Mann und Suppe mit Fleisch 26 Mann. Der Zulauß hat seit Einführung dieses Arbeitsgesetzes merklich abgenommen. Im vorigen Winter kamen in jedem Monat durchschnittlich 572 Mann zum Geschenk gegen 203 Mann dieses Jahres. Bis jetzt wurden 12 Raummeter Holz gesägt und gespalten. Am liebsten arbeiteten die Württemberger, ihnen nahe kamen die Baiern, am wenigsten gern griffen nach den dortigen Erfahrungen Norddeutsche und Oesterreicher zu.

— Die Erzählung der berliner Börsen-Zeitung über in Berlin durch Frn. Franz aufgefunden, bisher verloren geglaubte musikalische Werke Johann Sebastian Bach's wird von anderer gutunterrichteter Seite im Leipziger Tageblatt für erfunden erklärt.